

Heizkostenzuschuss des Landes OÖ.

Die oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2010 für die Heizperiode wieder die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Er wird für die Heizperiode 2010/2011 an sozial bedürftige Personen ausbezahlt und kann noch bis 15. April 2011 bei der Gemeinde beantragt werden.

Der Heizkostenzuschuss beträgt einmalig € 140,--.

Für Personen, deren Haushaltseinkommen um bis zu € 50,- über den Richtsätzen liegt, beträgt der Heizkostenzuschuss **€ 70,--**.

Für den Bezug des Heizkostenzuschusses betragen die **Richtsätze**:

- für Alleinstehende € 793,40
- für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.189,56
- für jedes Kind € 151,48

Sozialhilfeempfänger, die Anspruch auf eine Heizbeihilfe haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion. Zur Antragsstellung sind Einkommensnachweise 2010 mitzubringen.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten - jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz / Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe. Subsidiäres Mindesteinkommen (SMEK) nach dem Chancengleichheitsgesetz. Bei „Freien Dienstnehmern/innen“ und „Neuen Selbständigen“, die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationszahlungen für Kinder. Nicht dazu zählen Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Familienbeihilfe, Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ., ...

Sozialmarkt des Roten Kreuzes

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfs zu äußerst günstigen Preisen im Sozialmarkt zu kaufen. Gespendete Produkte von Handel, Industrie, Gastronomie, Landwirtschaft etc. mit leichten Verpackungsschäden oder kurz vor Ablauf der Mindesthaltbarkeit, die zum Konsum geeignet sind werden zu symbolischen Preisen verkauft.

Für die Erstellung des dazu notwendigen Ausweises benötigen Sie:

- Antragsformular: erhältlich direkt beim Sozialmarkt, bei Rot Kreuz-Dienststelle oder Sozialberatungsstelle
- Haushaltsbestätigung
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebender Personen (Einkommensgrenzen für Alleinstehende € 850, Ehepaare € 1.100).

Sozialmärkte in der näheren Umgebung:

Perg, Gartenstraße gegenüber Gebietskrankenkasse: geöffnet jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 15 – 18 Uhr

Rot Kreuz Dienststelle St. Georgen an der Gusen: jeden Mittwoch von 15 – 17 Uhr.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie auch am Gemeindeamt.